



Gestattungsvertrag

Anlage 5 zum Durchführungsvertrag

zwischen

der Stadt Mühlhausen/Thüringen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Johannes Bruns, dieser endvertreten
durch den Fachdienstleiter Liegenschaften, Herrn Rolf Schadeberg, dienstansässig
Ratsstraße 25 in 99974 Mühlhausen/Thüringen

- im nachfolgenden „**Eigentümerin**“ genannt –

und

der Stadtwerke Mühlhausen GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Frau Regine Gierse und Herrn Henning Weiß,
dienstansässig Windeberger Landstraße 73 in 99974 Mühlhausen/Thüringen

- im nachfolgenden „**Betreiber**“ genannt -

wird folgender

Gestattungsvertrag zur Installation und Nutzung einer Solarthermie- und Wärmepumpenanlage auf Liegenschaften der Stadt Mühlhausen/Thüringen

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist Eigentümerin der nachstehenden Grundstücke, eingetragen beim Amtsgericht Mühlhausen, Grundbuch von Mühlhausen, Grundbuchblatt 12770:

Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 110/2 mit 6.740 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 82/2 mit 1.148 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 82/3 mit 2.654 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 83/3 mit 4.571 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 83/2 mit 1.435 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 84 mit 1.872 m²

Die Stadt Mühlhausen/Thür. hat ein dinglich gesichertes Ankaufsrecht sowie ein schuldrechtliches Betretungs- und Untersuchungsrecht an den nachstehenden Grundstücken:

Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 85 mit 4.596 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 86 mit 2.482 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 87 mit 2.298 m²,
Gemarkung Mühlhausen Flur 16 Flurstück 88 mit 8.837 m²

Vertragsgegenstand sind die Flurstücke 82/3, 83/2, 83/3, 84, 85, 86, 87, 88 in Gänze sowie eine Teilfläche des Flurstücks 110/2 mit einer Größe von ca. 3.108 m². Der Vertragsgegenstand hat damit eine Gesamtgröße von 33.001 m².

- (2) Die Eigentümerin gestattet dem Betreiber (Anlageneigentümer) ab Besitzübergang auf seine Kosten die Installation und den Betrieb einer Solarthermie- und Wärmepumpenanlage, die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen, das Aufstellen der

Solarmodule sowie die Errichtung eines neuen Technikgebäudes auf den vorgenannten Grundstücken. Der Betreiber ist weiterhin berechtigt, ab Besitzübergang auf eigene Kosten die Fläche zu beräumen und ggf. vorhandene Leitungen und Kabel im Baufeld umzuverlegen sowie die ggf. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschriebenen Anpflanzungen vorzunehmen.

Bereits mit Wirksamwerden dieses Vertrages ist der Betreiber berechtigt, auf eigene Kosten auf dem Vertragsgegenstand Bohrungen durchzuführen sowie sämtliche Untersuchungen zu veranlassen, die im Rahmen der Errichtung der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage erforderlich sind. Dabei hat der Betreiber den derzeitigen landwirtschaftlichen Bewirtschafter der Fläche über die vorgesehenen Maßnahmen eigenständig und rechtzeitig zu informieren.

Die erzeugte Wärme wird in das öffentliche Netz (Fernwärmenetz) eingespeist. Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlagen an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber.

Der Betreiber übernimmt die Grundstücke wie besichtigt. Alle hierbei entstehenden Kosten für Projektierung, statische Nachweise, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt der Betreiber. Der Eigentümerin dürfen keine Kosten entstehen.

Als Anlage 1 zu diesem Vertrag ist ein Lageplanauszug beigelegt, in dem die in Anspruch genommenen Flächen farblich (rot, gelb, grün, blau) markiert sind.

- (3) Die Lage sowie die bauliche Ausführung der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage, der Verlauf und die Verlegung der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sowie alle sonstigen in dem Zusammenhang stehenden technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten bedürfen des vorherigen Einverständnisses der Eigentümerin.
- (4) Die Lage der jeweiligen Solarthermie- und Wärmepumpenanlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind vom Betreiber sachgerecht zu dokumentieren, in einen Plan einzuzichnen und der Eigentümerin zu übergeben. Diese Dokumentations- und Plangrundlagen werden nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung der vorgenannten Grundstücke.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Gestattungsvertrag beginnt am 01.01.2025. Der Vertrag ist befristet und endet nach 25 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage. Der konkrete Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Eigentümerin schriftlich mitzuteilen. Ab dem Datum der Inbetriebnahme beginnt die fünfundzwanzigjährige Laufzeit des Vertrages.
- (2) Der Gestattungsvertrag kann jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung muss spätestens 6 Monate vor Ende der Erstlaufzeit schriftlich in beiderseitigem Einverständnis erklärt werden.
- (3) Nach Ablauf des Vertrages und ggf. der jeweiligen Verlängerung um weitere 5 Jahre ist die Anlage gemäß § 9 durch den Betreiber zu demontieren.

§ 3

Besitzübergang der Grundstücke an den Betreiber

- (1) Der Besitzübergang der im anliegenden Lageplan rot markierten Grundstücke im Ausmaß von 8.373 m² erfolgt am 01.01.2025. Ab diesem Zeitpunkt obliegt dem Betreiber die Verkehrssicherungspflicht und Haftung für diese Grundstücke gemäß § 10.
- (2) Der Besitzübergang der im anliegenden Lageplan gelb markierten Grundstücke im Ausmaß von 4.494 m² erfolgt am 01.09.2025. Ab diesem Zeitpunkt obliegt dem Betreiber die Verkehrssicherungspflicht und Haftung für diese Grundstücke gemäß § 10.
- (3) Der Besitzübergang der im anliegenden Lageplan grün und blau markierten Grundstücke im Ausmaß von 20.134 m² erfolgt am 01.09.2025, sofern die Eigentümerin bis dahin ihr Ankaufsrecht ausgeübt hat. Ab diesem Zeitpunkt obliegt dem Betreiber die Verkehrssicherungspflicht und Haftung für diese Grundstücke gemäß § 10.
- (4) Der Besitzübergang der vorbeschriebenen Teilflächen des Vertragsgegenstandes kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigentümerin und Betreiber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (z.B. bei Verzögerungen im B-Plan-Verfahren, Verzögerungen bei der Ausübung des Ankaufsrechtes, Verzögerungen bei der Auftragsvergabe).

§ 4

Nutzungsentgelt

- (1) Die Eigentümerin stellt die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke ab dem jeweiligen Besitzübergang nach § 3 gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach der in Anspruch genommenen Fläche und dem Bodenwert je m² unter Berücksichtigung eines Bodenzinssatzes von 6 %. Der Bodenwert errechnet sich aus dem Bodenrichtwert der angrenzenden Bodenrichtwertzone 296032 (welcher mit 21,- EUR/m² ausgewiesen ist - Gewerbegebiet, baureifes Land, erschließungsbeitragsfrei) unter Berücksichtigung des konkreten Entwicklungszustandes der zur Verfügung gestellten Grundstücke (Rohbauland, Bebauungsplan wird aufgestellt, Rechtskraft des Bebauungsplanes noch in diesem oder Anfang des nächsten Jahres, Bodenordnung nicht erforderlich):

21,- EUR/m² (Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone 296032) **x 0,7** (Wertabschlag von Rohbauland im Verhältnis zu baureifem Land) **x 0,06** (Bodenzinssatz bei gewerblicher Nutzung) **= 0,882 €/m².**

- (3) Das Nutzungsentgelt wird wie folgt in Rechnung gestellt:
 - vom Besitzübergang an bis zur Inbetriebnahme der Anlage die Hälfte des regulären Nutzungsentgeltes, fällig und zahlbar nachschüssig am 15.12. eines jeden Jahres;
 - vom Datum der Inbetriebnahme an den vollen regulären Betrag in Höhe von **29.106,88 €**, fällig und zahlbar nachschüssig am 15.12. eines jeden Jahres.

Die Höhe des konkreten Nutzungsentgeltes im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage sowie im letzten Jahr der Laufzeit dieses Vertrages wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsentgelthöhen (vor bzw. ab der Inbetriebnahme der Anlage) sowie der konkreten Daten der Inbetriebnahme und des Endes der Vertragslaufzeit im letzten Vertragsjahr zeitanteilig berechnet.

- (4) Ab dem 01.01.2025 beträgt das Nutzungsentgelt für die in § 3 Punkt 1 beschriebenen Grundstücke gemäß § 4 Punkt 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Punkt 3 Abs. 1 **3.692,49 €**

(8.373 m² x 0,882 €/m² x 0,5). Dieser Betrag ist am 15.12.2025 fällig und zahlbar. Das Nutzungsentgelt kann sich im Jahre 2025 noch um 2.715,24 € erhöhen (24.628 m² x 0,882 €/m² x 0,5 x 0,25), sofern für die in § 3 Abs. 1 und 2 beschriebenen Grundstücke der Besitzübergang zum 01.10.2025 erfolgt.

- (5) Die Zahlung der vereinbarten Nutzungsentgelte erfolgt per Einzug von dem nachfolgend genannten Bankkonto des Betreibers durch die Stadt Mühlhausen/Thür.:

Bank/Sparkasse: Commerzbank Mühlhausen

IBAN: DE59 8204 000 0557 9800 00

BIG: COBADEFFXXX

Kontoinhaber: Stadtwerke Mühlhausen GmbH

Verwendungszweck: Gestattungsvertrag Solarthermie- und Wärmepumpenanlage

- (6) Der Betreiber schuldet der Eigentümerin neben dem in Abs. 1 bestimmten Pachtzins die umlegbaren Kosten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (nach der Betriebskostenverordnung – BetrKV – BGBl. I S. 2346, 2347) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie dieses Vertrages, sofern er diese Kosten nicht von vornherein selbst trägt. Die durch die Nutzung des Vertragsgegenstandes anfallenden Betriebs- und Wartungskosten trägt der Betreiber grundsätzlich selbst. Die Eigentümerin bleibt jedoch berechtigt, sofern weitere Betriebskosten anfallen oder angefallene Betriebskosten durch den Betreiber nicht gezahlt wurden, diese zu ermitteln und vom Betreiber als monatliche Vorauszahlung zu verlangen. Soweit Rechnungen für Betriebs- und Nebenkosten an die Eigentümerin zugehen, wird sie diese umgehend an den Betreiber weiterleiten, welcher sodann zur Begleichung der Forderungen innerhalb der Fälligkeitsdaten der jeweiligen Rechnung verpflichtet ist. Kosten aufgrund schuldhaft verspäteter Zahlungen trägt der Betreiber. Der Betreiber trägt auch die öffentlichen Lasten des Grundstückes, insbesondere die Grundsteuer.
- (7) Das Nutzungsentgelt soll wegen der langen Laufzeit des Vertrages wertgesichert sein. Das Nutzungsentgelt ändert sich ohne weiteres in demselben prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland im gleichen Zeitraum nach oben oder unten verändert hat, frühestens jedoch ab dem 01.11.2028. Nach einer Anpassung des Nutzungsentgeltes kann eine weitere Anpassung erst nach Ablauf weiterer drei Jahre erfolgen.
- (8) Sollte die Eigentümerin zukünftig gesetzlich verpflichtet sein, eine Umsatzsteuer hinsichtlich des Nutzungsentgeltes zu erheben, so ist der Betreiber verpflichtet, dieses zuzüglich zum Nutzungsentgelt und gemeinsam mit diesem an die Eigentümerin zu zahlen.

§ 5

Installation der Anlage

- (1) Der Betreiber hat vor Ausführung der Maßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Eignung des Grundstückes für die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage fachgerecht von einem dafür zugelassenen Büro prüfen zu lassen.

- (2) Die Anforderungen der Thüringer Bauordnung sind einzuhalten.
- (3) Sollten künftig Nachweise oder bauliche Veränderungen aufgrund Anforderungen von Behörden erforderlich werden, die auf die Installation und den Betrieb der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage zurückgehen, gehen diese Maßnahmen sowohl in der Ausführung als auch in der Kostentragung allein zu Lasten des Betreibers.

§ 6

Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Eigentümerin und Betreiber sind sich darüber einig, dass die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB errichtet bzw. betrieben wird und damit nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks im Sinne von § 94 Abs. 1 BGB zählt, sondern eine sog. Scheinbestandteileigenschaft vorliegt. Die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage nebst allen Nebenanlagen und Zubehör (wie zum Beispiel verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen) stellen sich als Scheinbestandteil dar und sind infolgedessen, anders als in § 93 BGB für wesentliche Bestandteile geregelt, selber Gegenstand besonderer Rechte. Die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage nebst den verlegten Leitungen, den Schalt- und Messanlagen sowie den sonstigen von dem Betreiber eingebrachten baulichen Anlagen und Sachen sind Eigentum des Betreibers.
- (2) Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage so installiert wird, dass sie – ohne den Grund und Boden wesentlich zu schädigen - wieder entfernt werden kann, so dass späterhin eine erneute landwirtschaftliche Nutzung oder eine gewerbliche Nutzung und Bebauung der Grundstücke im üblichen Umfang erfolgen kann.

§ 7

Absicherung

Bei einem Verkauf oder einer Übereignung der Grundstücke an einen privaten Dritten ist, unabhängig von dessen Rechtsform, von der Eigentümerin die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Betreibers in dem Verkaufs- oder Übertragungsvertrag zu vereinbaren. Die Kosten hierfür trägt die Eigentümerin.

Im Übrigen verpflichtet sich die Eigentümerin auf jederzeitiges Verlangen des Betreibers zu seinen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit als Nutzungsdienstbarkeit zu bestellen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

§ 8

Rücktrittsrecht und Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht nach 12 Monaten nach Vertragsbeginn mit der Errichtung der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage begonnen wurde.
- (2) Weiterhin haben beide Parteien ein Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie zum Beispiel die Zahlung der Vergütung, verletzt werden.

- (3) Der Betreiber hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, falls ein wirtschaftlicher Betrieb der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage nicht mehr gewährleistet ist.¹ In diesem Fall hat der Betreiber die Anlagen vollständig auf eigene Kosten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die Eigentümerin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet wird;
 - wenn übergeordnete öffentliche Belange, die beispielsweise eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff rechtfertigen würden (zum Beispiel Bau von Straßen), den Abbau der Anlage erfordern.
- Ein außerordentliches Kündigungsrecht gilt ebenfalls, wenn die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage für einen Zeitraum von 6 Monaten außer Betrieb ist und keine Reparatur erfolgt.
- (5) Im Fall eines wichtigen Grundes, eines Pflichtverstoßes oder einer nicht durchgeführten Reparatur erfolgt zunächst eine schriftliche Abmahnung durch die Eigentümerin mit Fristsetzung, um Gelegenheit zum Handeln zu geben. Liegt der Grund hiernach weiterhin ganz oder teilweise vor, kann fristlos gekündigt werden.
- (6) Bei Veräußerung des Grundstücks werden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Eigentumsnachfolger übertragen. Die Eigentümerin wird dadurch von allen Rechten und Pflichten befreit.
- (7) Das Entgelt für die Grundstücksnutzung wird berechnet bis einschließlich des Jahres der Kündigung. Ein weiterer Ausgleich erfolgt nicht.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Wiederherstellung

- (1) Bei Beendigung des Vertrages nach § 2 „Vertragslaufzeit“ oder nach § 8 „Rücktrittsrecht und Kündigung“ hat der Betreiber die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage sämtliche dazugehörenden Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Monaten) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand (Grün- bzw. Ackerland) wiederherzustellen. Hiervon ausgenommen sind die in den Vertragsgegenstand eingebrachten Erdsonden, diese müssen bis zu einer Tiefe von 1,5 Meter zurückgebaut werden (eine Überdeckung der im Boden verbleibenden Erdsonden mit einer 1,5 Meter mächtigen Bodenschicht muss gewährleistet sein). Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand des Vertragsgegenstandes dokumentiert (Bilder und Niederschrift). Alternativ hat der Betreiber die Möglichkeit, die Solarthermieanlage nach dem Vertragsablauf der Eigentümerin zu überlassen, sofern diese der Überlassung zustimmt.
- (2) Kommt der Betreiber seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Eigentümerin nach einmaliger schriftlicher Mahnung – sofern die in der Mahnung gesetzte Frist verstrichen ist – die erforderlichen Rückbaumaßnahmen selbst in Auftrag geben und die entstandenen Kosten dem Betreiber in Rechnung stellen.

¹ zum Beispiel durch Änderung gesetzlicher Bestimmungen

§ 10

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Anlage. Der Betreiber haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt die Eigentümerin im Rahmen seiner Haftung nach Satz 1 von allen Schadensersatzansprüchen frei.

Der Betreiber verpflichtet sich, die in Anspruch genommen Grundstücksflächen pfleglich zu behandeln.

- (2) Der Betreiber haftet der Eigentümerin unbeschränkt für alle mittelbaren oder unmittelbaren Gefahren oder Schäden, die von den Anlagen selbst, dem Bau, dem Betrieb, der Demontage oder der Wartung der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage ausgehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Besuchern, Handwerkern, Lieferanten, Angestellten oder Angehörigen des Betreibers verursacht werden.
- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für die von der Solarthermieanlage ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten, einschließlich der Eigentümerin, abzuschließen. Der Betreiber wird die Eigentümerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Ansprüchen Dritter freihalten, die diese aufgrund von Schäden geltend machen, die durch die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage, deren Errichtung, Betrieb und Unterhaltung oder sonstige Nutzung der Grundstücke durch den Betreiber verursacht worden sind. Diese Haftung ist durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vor Beginn der ersten Bauarbeiten nachzuweisen und während der Vertragslaufzeit jährlich neu vorzulegen. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und ist gegenüber der Eigentümerin nachzuweisen.
- (4) Sollte die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Eigentümerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Eigentümerin, ihren Anspruch an den Betreiber abzutreten.
- (5) Die Eigentümerin haftet nur für Schäden an den Anlagen des Betreibers, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.
- (6) Der Betreiber verpflichtet sich, die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage ausreichend gegen Schäden jeder Art (z.B. durch Blitz, Feuer, Leitungswasser, Sturm, Diebstahl, Vandalismus) zu sichern und entsprechende Versicherungen abzuschließen. An die Eigentümerin können keinerlei Ansprüche gestellt werden.

§ 11

Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten nur von entsprechend geschultem Personal unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Bauliche Veränderungen im Sinne des Vertragszweckes dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Wird diese erteilt, so hat der

Betreiber für eine etwa erforderliche Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Behörden zu sorgen, die Baumaßnahme selbst zu veranlassen und die bei der Behörde entstehenden Kosten sowie sämtliche sonstigen damit in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.

- (3) Der Betreiber hat die Anlagen zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand zu halten, der sicherstellt, dass von ihnen keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen sowie hierfür erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, kann die Eigentümerin entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Kosten und Rechnung des Betreibers vornehmen.
- (4) Des Weiteren werden die Solarthermie- und Wärmepumpenanlage und alle Anlagenteile verpflichtend von dem Betreiber regelmäßig technisch gewartet und auf ihren Zustand hin kontrolliert; dies ist gegenüber der Eigentümerin auf deren Verlangen hin nachzuweisen. Der Betreiber ist verpflichtet, erforderliche Reparaturarbeiten unverzüglich sicherzustellen.
- (5) Alle Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten, die durch die Anlage verursacht werden, und die diesbezüglich entstehenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.
- (6) Der Betreiber verpflichtet sich, die errichteten Anlagen einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen.

§ 12 Rechtsnachfolge

- (1) Der Betreiber hat das Recht, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die hierzu zwischen dem Betreiber und dem Dritten zu schließende schriftliche Übertragungsvereinbarung bedarf der nachträglichen Genehmigung der Eigentümerin; erst nach erteilter Genehmigung wird die Übertragungsvereinbarung für alle Beteiligten rechtswirksam.
- (2) Im Falle eines Verkaufs oder einer sonstigen Vermögensverfügung über die Grundstücke wird die Eigentümerin den Betreiber unterrichten.

§ 13 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Betreiber hat das Recht, mit der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage in Medien zu werben. Er hat hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung des Grundstücks hinzuweisen. Dem Betreiber ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden. Die Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder unlauter sein und ist mit der Eigentümerin vorher abzustimmen.
- (2) Die Eigentümerin und weitere mit ihr verbundene Einrichtungen, Personen und Behörden sind in gleichem Umfang wie der Betreiber berechtigt, die Anlage in jeder Hinsicht werblich zu nutzen. Die technischen Daten der Anlage werden der Eigentümerin von dem Betreiber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Eigentümerin wird bei ihrer Werbung den Betreiber als Kooperationspartner nennen.
- (3) Der Betreiber stellt die Eigentümerin nach Errichtung der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage mindestens ein (gegebenenfalls digitales) Foto der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage und eine Dokumentation mit den

technischen Daten und dem Einbau der Anlage nach § 1 (4) kostenlos zur Verfügung. Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses und andere Fotos der Solarthermie- und Wärmepumpenanlage für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Eigentümerin und mit ihr verbundener Einrichtungen und Behörden genutzt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (2) Eigentümerin und Betreiber sind sich darüber einig, dass die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele sich nur durch ein kooperatives und rücksichtsvolles Zusammenwirken erreichen lassen. Beiden ist bewusst, dass sich mit Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen tatsächlichen, technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen sowie der Fortentwicklung der Rechtsprechung ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern daher zu, etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen und diesen Vertrag erforderlichenfalls anzupassen.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Mühlhausen/Thüringen.

Mühlhausen/Thüringen, den

18. NOV. 2024


Schadeberg
Stadt Mühlhausen/Thüringen

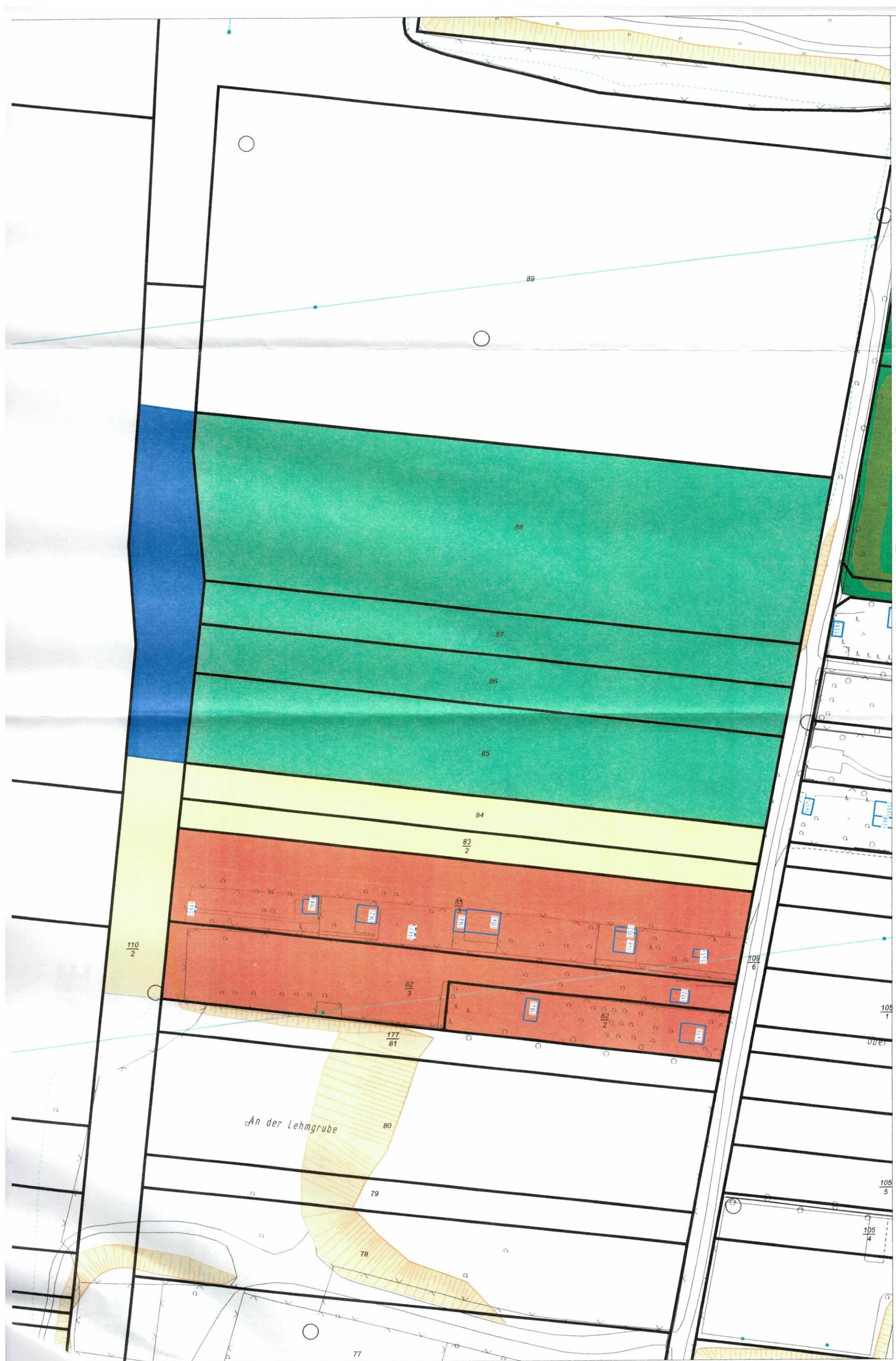


05.11.2024


Weiß



Stadtwerke Mühlhausen GmbH



Stadtverwaltung Mühhausen
Luftbildauswertung Stand 2015
teilweise überarbeitet

Maßstab 1:1000
Datum 9.08.2024

Die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen dient nur zur Information, Leitungsauskünfte sind beim Ver- bzw. Entsorgungsbetrieb einzuholen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Koordinatensystem: UTM
Lagebezugssystem: ETRS89 (Zone 32)

Gemäß §15 Urheberrechtsgesetz liegt das Recht zur Vervielfältigung ausschließlich bei der Stadtverwaltung Mühhausen. Vervielfältigungen sind nur für den Eigenbedarf gestattet.

Die Katastergrenzen wurden digitalisiert und öffentlich zugänglich gemacht. Sie tragen keinen rechtlichen Charakter und dienen nur zu Übersichtszwecken.